

Supplier Code of Conduct (SCoC)

Die Hubert Burda Media-Unternehmensgruppe (im Folgenden: Hubert Burda Media) steht für Unternehmertum, Vielfalt und Verantwortung. Gemäß unserem Werteversprechen als Medien- und Techunternehmen bekennen wir uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung, die Menschenrechte und die damit verbundenen umweltbezogenen Aspekte in unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Wertschöpfungskette aller unserer Produkte und Dienstleistungen zu achten.

Hubert Burda Media bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir beachten die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens und integrieren diese in unsere Unternehmenskultur. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und unsere Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Zur Umsetzung und Sicherstellung von Sorgfaltspflichten in der Liefer- und Wertschöpfungskette – insbesondere auch aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG) – haben wir in diesem Supplier Code of Conduct (im Folgenden: SCoC) unsere Erwartungen an unsere Lieferant:innen formuliert.

I. Unsere Standards

Wir bei Hubert Burda Media setzen die Anforderungen an die unternehmerische Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Liefer- und Wertschöpfungskette um und orientieren uns dabei insbesondere an den folgenden internationalen Referenzinstrumenten:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit den vier Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

II. Verpflichtung

Unsere Lieferant:innen verpflichten sich durch die Anerkennung dieses SCoC zu einer unserer Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich entsprechenden Umsetzung von wertschöpfungsbezogenen Sorgfaltspflichten. Unsere Anforderungen an unsere Lieferant:innen sind:

- Bekennung zur Achtung der Menschenrechte sowie zu einem ganzheitlichen nachhaltigen Ansatz des unternehmerischen Handelns,
- Sicherstellung der Umsetzung von lieferketten- und wertschöpfungsbezogenen Sorgfaltspflichten,
- Bemühung der Verpflichtung von Subunternehmer:innen zur Einhaltung der in diesem SCoC aufgeführten Standards und Regelungen.

III. Anforderungen

Die Verpflichtung gemäß Ziffer II beinhaltet insbesondere folgende Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette unserer Lieferant:innen.

a. Soziale Verantwortung

- Verbot der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG)
In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die ILO-Konventionen 138 und 182 sind einzuhalten. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern ist zu beachten. Dementsprechend soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder unter Verstoß gegen diese Vorgaben bei der Arbeit angetroffen werden, sind Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer:innen sind zu schützen. Junge Arbeitnehmer:innen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.
- Ausschluss von Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 11 LkSG)
Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Die ILO-Konventionen 29 und 105 sind einzuhalten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Arbeitnehmer:innen müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.
- Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ist zu garantieren. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Arbeitnehmer:innen wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.
- Vereinigungsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)
Das Recht der Arbeitnehmer:innen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Die ILO-Konventionen 87 und 89 sind einzuhalten. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer:innen zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter:innen sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft

in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihren Arbeitnehmervertreter:innen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleg:innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

- Diskriminierungsverbot (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG)
Die Diskriminierung von Arbeitnehmer:innen in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die ILO-Konvention 111 ist einzuhalten. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- Faire Entlohnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)
Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die ILO-Konvention 100 ist einzuhalten. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmer:innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer:innen klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Auch Subunternehmen sind in gleichem Umfang zu verpflichten.
- Faire Arbeitsbedingungen
Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Ausreichende Pausenzeiten sind sicherzustellen. Überstunden sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig. Körperliche Bestrafung, die Androhung von körperlicher Gewalt, sexuelle oder andere Formen der Belästigung und Einschüchterung sind untersagt.
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG)
Der Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, gegen legitime Rechte ist verboten. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch, die die Gesundheit von Personen schädigen, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindern, sind zu unterlassen.
- Umgang mit Konfliktmineralien
Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt sind Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

b. Ökologische Verantwortung

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG)

Es ist eine systematische Herangehensweise zu entwickeln, um Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu verwenden.

c. Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Dementsprechend sind innerhalb von Geschäftsverbindungen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kund:innen und Lieferant:innen, mit denen Kund:innen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

- Vertraulichkeit/Datenschutz

Bezüglich des Schutzes privater Informationen ist den angemessenen Erwartungen der Auftraggeber:innen, Zuliefer:innen, Kund:innen, Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

- Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

- Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ist eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Innerhalb von Geschäftsverbindungen dürfen weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträger:innen Vorteile angeboten oder gewährt bzw. gefordert oder angenommen werden, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

IV. Umsetzung der Anforderungen

Zur Einhaltung der in III. genannten Regelungen erwarten wir von unseren Lieferant:innen, dass sie diesbezügliche Risiken innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs identifizieren und in ihrer Lieferkette die Einhaltung der Sorgfaltspflichten adressieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordern wir unsere Lieferant:innen dazu auf, uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses SCoC festgestellt werden, werden wir dies unseren Lieferant:innen innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und diesen eine angemessene Nachfrist setzen, um das Verhalten mit den Regelungen des SCoC in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so haben Lieferant:innen dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, können wir von den Verträgen zurücktreten oder diese mit sofortiger Wirkung außerordentlich und fristlos kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

V. Beschwerdemechanismen

Unsere Lieferant:innen haben Hinweise zur Erreichbarkeit, Durchführung und Zuständigkeit eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an eigene Arbeitnehmer:innen weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Arbeitnehmer:innen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

Die Arbeitnehmer:innen können einen Verstoß in der Lieferkette über das Hubert Burda Media - Hinweisgebersystem melden, das über die Internet-Adresse <https://whistleblowing-system.burda.com> erreichbar ist. Zudem können Verstöße postalisch, persönlich oder per E-Mail an die Hubert Burda Media Compliance-Abteilung gemeldet werden unter: Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, Abteilung Corporate Compliance, Hauptstraße 130, 77652 Offenburg, E-Mail: compliance@burda.com. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren stehen in der Verfahrensordnung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) unter burda.com/de/compliance zur Verfügung.

VI. Einverständnis und Geltungszeitraum

Mit der Bestätigung dieses Dokuments verpflichten sich unsere Lieferant:innen,

- verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.
- in für diese verständlicher Weise Arbeitnehmer:innen, Beauftragten und Subunternehmer:innen den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und
- alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Die Inhalte des SCoC treten mit Bestätigung in Kraft und gelten bis auf Weiteres als Grundlage für alle zukünftigen Leistungen.